

Statuten des Vereins HDA–Haus der Architektur 2024

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Haus der Architektur".
2. Sein Sitz ist in Graz.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Einrichtung und Führung eines "Hauses der Architektur". Dieses soll im Wesentlichen der Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben dienen, welche die wissenschaftliche und künstlerische Lehre auf dem Gebiet der Baukultur fortentwickeln. Diese Aufgaben sollen die österreichische Wissenschaft, Wirtschaft und die damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge, Architekturvermittlung, Förderung und Vermittlung der Baukultur, Kontakte und sonstige Ambitionen auf dem Gebiet der Baukultur betreffen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Der Verein hat sich entsprechend den Voraussetzungen zur Erzielung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gemäß § 34 BAO zu gestionieren.
3. Zur Erreichung der o.a. Zwecke und Ziele des Vereins können nach Beschluss durch das Leitungsorgan (Vorstand) auch als Töchter weitere juristische Personen in anderen Gesellschaftsformen errichtet werden (z.B. eine GmbH). Eine solche Tochter darf aber ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung der Abwicklung oder der Wirtschaftlichkeit errichtet werden, die Leitungs- und Kontrollstruktur des Vereins laut Statuten darf dabei nicht umgangen werden.

§ 3

Tätigkeiten des Vereins

1. Zu den Tätigkeiten des Vereins zählen insbesondere Vorträge, Ausstellungen, Symposien, Roundtables, Workshops, Architekturvermittlungen, Publikationen.
2. Die dafür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Erträge aus Publikationen und Veranstaltungen,
 - c) Subventionen,
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - e) Fonds und Erträge,
 - f) Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten von Töchtern

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ein Interesse an Fragen der Baukultur haben. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme seitens des Vorstands erworben. Weiters wird jede natürliche Person automatisch ordentliches Mitglied, sobald sie in den Vorstand gewählt wird. Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitrittserklärung ohne Anführung von Gründen abzulehnen. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod. Der Austritt kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis längstens 30.09. dieses Jahres mitzuteilen, in welchem der Austritt erfolgen soll.
 - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein materielle Hilfe zuwendet. Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand jeweils im Einzelfall festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt eine Beitrittserklärung ohne Anführung von Gründen abzulehnen. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod, sowie durch Einstellung der Leistung des Beitrages. Der Austritt kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und ist dem Vorstand grundsätzlich schriftlich bis längstens 30.09. dieses Jahres mitzuteilen, in welchem der Austritt erfolgen soll.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
 - b) Alle Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu den hierfür vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgesetzten Bedingungen.
 - c) Nur die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen, wobei sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht grundsätzlich nur nach vollständiger Entrichtung des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages ausgeübt werden kann.
 - d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan (Vorstand) die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan (Vorstand) die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan (Vorstand) über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat,
 - d) die Geschäftsführung,
 - e) die Rechnungsprüfer,
 - f) die Schlichtungseinrichtung.
2. Die Kerntätigkeit der Organe des Vereins gemäß § 5 1. lit. a, b, c und e betreffend die lt. Statut vorgeschriebenen Kontroll-, Prüfungs- und Sitzungstätigkeiten erfolgt ehrenamtlich.
3. Die Geschäftsführung ist Dienstnehmer des Vereins.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal in jedem Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden und ist weiters auch auf Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder, bzw. auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen einzuberufen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands einzuberufen und zu leiten. Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand aus welchen Gründen auch immer handlungsunfähig, so ist die Mitgliederversammlung durch das an Jahren älteste ordentliche Vereinsmitglied einzuberufen und zu leiten. Im Falle einer in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahl, hat die jeweilige Mitgliederversammlung zunächst mit Sammlung der schriftlichen Einreichungen der passiv wahlberechtigten Mitglieder und/oder Bewerber zu beginnen. Die schriftlichen Einreichungen sind vor der Wahl bekanntzugeben.
4. Alle Mitglieder sind an der dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschrift so rechtzeitig zur Mitgliederversammlung zu laden, dass diese über die Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin verfügen; alternative Formen der Einladung – auch via E-Mail – sind zulässig. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu sieben Tagen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, anderenfalls ist ihre Behandlung von der einstimmigen Zulassung durch die Mitgliederversammlung abhängig.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied mit je einer Stimme. Fördernde Mitglieder haben ein Antrags- und Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung in nachstehenden Angelegenheiten berufen:
 - a) Wahl von Mitgliedern des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Statutenänderungen,
 - d) Genehmigung der Erlassung und allfälliger Änderung einer Geschäftsordnung, in der nähere Regelungen betreffend die Aufgaben der Vereinsorgane und deren Erfüllung festgelegt sind
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Alle anderen satzungsgemäß an sie gerichteten Anträge,
 - h) Auflösung des Vereins
7. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand, dem Vorstandsvorsitzenden oder drei Vereinsmitgliedern gemeinsam gestellt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls zur festgesetzten Stunde die zur Beschlussfassung notwendige Zahl der Mitglieder nicht anwesend ist, findet 30 Minuten später neuerlich eine Mitgliederversammlung statt, deren Beschlussfähigkeit an keine Mindestzahl der Anwesenden gebunden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Statutenänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, die Liquidation und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 7 Der Vorstand (Leitungsorgan)

1. Dem Vorstand, der das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 bildet, gehören insgesamt sieben Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus den übrigen Mitgliedern zusammen. Die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Nachstehende Institutionen haben das Recht jeweils ein Mitglied des Vorstands durch schriftliche Nominierung zu entsenden.

- a) das Land Steiermark,
- b) die Stadt Graz,
- c) die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,
- d) die Fakultät für Architektur der Technischen Universität Graz,
- e) das Forum Stadtpark,
- f) die Zentralvereinigung der Architekten Österreichs, Sektion Steiermark.

Verzichten entsendungsberechtigte Institutionen auf die Ausübung ihres Entsendungsrechtes, so fällt dieses Entsendungsrecht keinem anderen zu.

Entsandte Vorstandsmitglieder können, müssen aber nicht Mitglied des Vereins sein.

3. Die nach Wahrnehmung der Entsendungsrechte auf die volle Anzahl von 7 Vorstandsmitgliedern fehlende Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes wird aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Funktion endet mit deren Verzicht, mit deren Tod, mit dem Verlust deren Eigenberechtigung, sowie mit der Annahme der Wahl des neuen Vorstands. Sofern ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand während seiner Funktionsperiode ausscheidet, so reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten Wahl um diese ausgeschiedenen Mitglieder. Scheidet ein gemäß Punkt 2. entsandtes Mitglied des Vorstands während einer Funktionsperiode aus, so kann (muss aber nicht) die entsendungsberechtigte Institution ein neues Mitglied in den Vorstand nachnominieren. Sofern dem Vorstand nur mehr 4 Personen angehören, hat der Vorstandsvorsitzende (in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, danach das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands) umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, anlässlich welcher es zu einer Neuwahl hinsichtlich der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kommt.
5. Die ordentlichen Sitzungen des Vorstands finden mindestens vier Mal im Jahr statt. Eine anzustrebende gemeinsame Sitzung des Vorstandes zusammen mit dem Beirat einmal im Jahr soll festgehalten werden. Der Vorsitzende des Vorstands hat dabei die übrigen Mitglieder des Vorstands nach Möglichkeit 14 Tage vor der tatsächlichen Sitzung schriftlich vom konkreten Termin zu verständigen. Auch eine Festlegung des nächsten Sitzungstermins anlässlich einer Vorstandssitzung ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dringlichen Angelegenheiten besteht die Möglichkeit eines schriftlich abzuwickelnden Umlaufbeschlusses, bei dem die Mitglieder des Vorstands, die eine Stimme abgeben oder die sich in aktiver Willensäußerung der Stimme enthalten, als anwesend zu werten sind.

Bei Angelegenheiten gemäß Punkt 7. b., c., d., g. und j. bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Fortführung begonnener und die Aufnahme neuer Projekte in einer Zeit, in der kein von der Mitgliederversammlung genehmigter Jahresvoranschlag vorliegt, bedarf selbst dann, wenn laufende Einnahmen und vorhandene Rücklagen zur Deckung ausreichen, einer Beschlussfassung durch den Vorstand, wobei zumindest zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bei einer solchen Abstimmung anwesend sein müssen.

Ebenso bedürfen Weisungen an die Geschäftsführung einer einstimmigen Beschlussfassung durch den Vorstand, wobei zumindest zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bei einer solchen Abstimmung anwesend sein muss.

6. Den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstands führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, danach das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Während seiner Funktionsperiode ist dieser frei von Weisungen der Mitgliederversammlung und eigenverantwortlich für die inhaltliche Durchführung aller zum Betrieb des Vereins und vereinseigener Unternehmungen gehörender Geschäfte. Der Vorstand hat die einschlägigen Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu befolgen, der Mitgliederversammlung und den Rechnungsprüfern die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen und grundsätzlich die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers wahrzunehmen. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einberufung sowie Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- b) Prüfung und Genehmigung des alljährlich zu erstellenden Jahresprogramms und Jahresvoranschläges;
- c) Prüfung und Genehmigung des alljährlichen Rechnungsabschlusses und Einbringung in die Mitgliederversammlung;
- d) Erstellung der Geschäftsordnung, die die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung detailliert festgelegt;
- e) Festlegung des Wirtschaftsjahres, Erstellung von Richtlinien und Vorgaben für die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
- f) Bestellung der Geschäftsführung und Ausgestaltung des/der diesbezüglichen Dienstvertrages/Dienstverträge;
- g) Genehmigung der Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, Erteilung von Vollmachten;
- h) Überwachung der Geschäftsführung des Unternehmens im Sinne bestehender Mitgliederversammlungsbeschlüsse und der Statuten, wobei vom Vorstand Sorge zu tragen ist, dass das Vereinsvermögen mit aller Sparsamkeit und nur für die Erreichung mittelbarer und unmittelbarer Vereinszwecke einzusetzen und zu verwalten ist;
- i) Einrichtung weiterer juristische Personen in anderen Gesellschaftsformen als Töchter des Vereins.
- j) Bestellung der Beiratsmitglieder über Vorschlag der Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen

Der Vorstand bestellt eine oder mehrere natürliche Person(en) für die Geschäftsführung. Für den Fall, dass mehrere natürliche Personen zur Geschäftsführung bestellt sind, wird der Verein durch mindestens zwei Personen der Geschäftsführung vertreten. Die Geschäftsführung kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein, sie ist aber für die Dauer seiner Tätigkeit jedenfalls Dienstnehmerin des Vereins. Die Geschäftsführung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

Die Geschäftsführung vertritt den Verein nach außen, bei seiner Verhinderung wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. seinen Stellvertreter vertreten.

Die Geschäftsführung hat das Büro zu leiten und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die inhaltliche und programmatische Ausrichtung sowie die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins unter der Aufsicht des Vorstands verantwortlich. Sie hat die kaufmännischen Bücher zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung und den Rechnungsprüfern die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen und grundsätzlich die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers wahrzunehmen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Durch Beschluss des Vorstands kann die Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen der Mitgliederversammlung (es sei denn er ist selbst Mitglied des Vereins) oder des Vorstands ausgeschlossen werden.

Die Geschäftsführung leitet die Sitzungen des Beirates (ohne Stimmrecht) und kommuniziert die Beschlüsse des Beirates gegenüber dem Vorstand und allenfalls auch nach außen.

§ 9

Der Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Gremium des Vereins, des Leitungsorgans (Vorstand) und der Geschäftsführung und unterstützt diese daher bei der Erreichung des Vereinszweckes nach § 2 und dessen Umsetzung.

Der Beirat besteht aus maximal 6 im Bereich der Baukultur engagierter und interessierter Personen, wie etwa ArchitektInnen oder VertreterInnen entsprechender Institutionen. Die Mitglieder des Beirats können, aber müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht Mitglieder des Vereins sein. Für den Zeitraum der Beiratstätigkeit werden die Beiräte automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder des Beirats werden dem Vorstand durch die Geschäftsführung vorgeschlagen und müssen durch diesen bestellt werden. Die Mitglieder des Beirats werden immer gemeinsam für die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei im Falle des Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes vom Vorstand über Vorschlag der Geschäftsführung ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Periode bestellt werden kann.

Die ordentlichen Sitzungen des Beirats finden mind. vier Mal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen des Beirats können jederzeit auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder durch die Geschäftsführung einberufen werden. Die Sitzungen des Beirates sind durch die Geschäftsführung zu leiten. Beschlüsse über Empfehlungen an den Vorstand bedürfen der Zustimmung durch die Geschäftsführung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

Der Tätigkeit als Beiratsmitglied steht eine jährliche Aufwandsentschädigung zu, deren Höhe auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Vorstand für die Dauer der Beiratstätigkeit festgelegt wird.

Die Beiratsmitglieder unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied der Verschwiegenheitspflicht.

§ 10

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Ihre Funktionsperiode entspricht der des Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie bildet kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der

ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein eigenes Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

§ 12

Liquidation und Auflösung

1. Nach Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestellen. Zur Einleitung der Liquidation und zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer hiezu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Während der Liquidation sind alle noch offenen Geschäfte durch den Vorstand abzuschließen, das Vereinsvermögen zu veräußern, die Verbindlichkeiten zu tilgen und sodann der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 ESTG 1988 begünstigten Zwecken zu verwenden
4. Soll das verbleibende Vereinsvermögen auf einen konkret bestimmten Rechtsträger übergehen, muss es sich bei diesem um eine konkrete spendenbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts handeln, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 EStG 1988 zu verwenden hat.

§ 13

Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form gehalten werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Graz, September 2024